



Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße

Kundmachung

GZ: B-2025-1290-00038-1
Datum: 11. 06. 2025

Kontaktdaten

SB/Abt: Günther Maßer
Tel: 03454/7060-251
Mail: gde@leutschach-weinstrasse.gv.at

Angeschlagen am: 11. 06. 2025
Abgenommen am: 24. 07. 2025

Bauwerber: Edeltraud und Gerhard HERNACH, A-8463 Leutschach an der Weinstraße

Gegenstand: Zubau eines Hackgutbunkers und Heizraumes, Zubau eines Wirtschaftsgebäudes

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **05. 03. 2025**, eingelangt am **06. 03. 2025**, haben Frau/Herr **Edeltraud und Gerhard HERNACH, A-8463 Leutschach an der Weinstraße**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zubau eines Hackgutbunkers und Heizraumes, den Zubau eines Wirtschaftsgebäudes** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück **Nr. 605/2** der **EZ: 212** in der **KG: 66006 Eichberg-Trautenburg** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein auf Antrag für

Donnerstag, den 24. 07. 2025, um ca. 08:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in **Eichberg-Trbg. 139, A-8463 Leutschach an der Weinstraße** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Erich PLASCH

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung im Sitzungssaal (1. Stock) im Markt-gemeindeamt Leutschach an der Weinstraße, Arnfelser Straße 1, A-8463 Leutschach an der Weinstraße.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.